

Satzung vom Verband Jüdischer Studierender Nord

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: „Verband Jüdischer Studierender Nord“ (VJSNord). Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Name des Vereins lautet dann: „Verband Jüdischer Studierender Nord e.V.“.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, insbesondere die Vereinigung aller jüdischen Studierenden und jungen jüdischen Erwachsenen in Norddeutschland, zu gemeinsamer politischer, sozialer und kultureller Arbeit untereinander und mit nicht-jüdischen Studierenden und jungen Erwachsenen zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit.
- (2) Norddeutschland bezeichnet die Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.
- (3) Insbesondere sind die Ziele des Vereins:
 1. die Förderung jüdischen Bewusstseins seiner Mitglieder und ihrer Solidarität zueinander,
 2. die Bekämpfung jeder Form rassistischer, fremdenfeindlicher, religiöser und politischer Diskriminierung, insbesondere des Antisemitismus,
 3. die Sensibilisierung und Information der nicht-jüdischen Öffentlichkeit in Deutschland für jüdische Themen,
 4. die Stärkung der Solidarität mit dem Staat Israel,
 5. die Vertretung der Interessen aller jüdischen Studierenden und jungen jüdischen Erwachsenen sowohl nach innen, als auch nach außen und die Übermittlung der Belange und Interessen seiner Mitglieder in Norddeutschland an die Jüdische Studierendenunion Deutschland.

(4) Der Zweck und die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch

1. die Planung, Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und politischen Veranstaltungen, Kongressen, Versammlungen, Seminaren, Vorlesungen, Bildungsreisen und Ausflügen, wie z.B. Filmvorführungen mit inhaltlicher Besprechung, Seminare zur Vermittlung von Wissen über das Judentum, Diskussionen über Themen wie den Nahost-Konflikt;
2. das Organisieren, Durchführen und Teilnehmen an Veranstaltungen mit thematischem und personellem Bezug zum Judentum oder zu Israel z.B. das Feiern des jüdischen Wochenfestes „Shabbat“ oder die Teilnahme an Gedenkveranstaltungen bezüglich des Holocaust;
3. die Zusammenarbeit mit Organisationen wie der Jüdischen Studierendenunion Deutschland und deren Unterorganisationen auf allen Gebieten des Zwecks des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbands Jüdischer Studierender Nord können jüdische Studierende und junge jüdische Erwachsene im Alter von 18 bis 35 Jahren werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz in Norddeutschland haben oder dort studieren und Mitglied einer dem Zentralrat der Juden in Deutschland angeschlossenen Jüdischen Gemeinde sein oder eine solche Mitgliedschaft anstreben und / oder gemäß der Halacha jüdisch sein und die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Absatz 1 nicht erfüllen, sich aber dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann die Ablehnung eines Aufnahmeantrags begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss und muss diesen begründen.

- (6) Es kann jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VJSNord. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform einberufen. Diese Einberufung wird über die üblichen Veröffentlichungswege des VJSNord bekannt gemacht.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten diese Aufgabe.
- (4) Anträge zur Tagesordnung kann jede stimmberechtigte Person bis zu einer Woche vor der Vollversammlung stellen. Anträge, die nach Bekanntgabe der Tagesordnung eingehen, bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch einen Protokollführer dokumentiert. Das Protokoll hat die Beschlüsse der Vollversammlung wiederzugeben und ist vom Präsidenten sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Entlastung des Vorstands
 - Aufträge an den Vorstand
 - die Änderung der Satzung
- (7) Die Vollversammlung beschließt, soweit nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit. Bei der Berechnung der Mehrheit zählen nur die „Ja“- und „Nein“-Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht 1/3 der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung fordern.

§ 7 Vorstand

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern.
 1. Der Vorsitzende (Präsident)
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Schatzmeister

Hinzu kommen mindestens zwei Mitglieder des internen Vorstands:

1. ein weiterer stellvertretender Vorsitzender
2. ein beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Der Präsident leitet die Geschäfte des VJSNord und repräsentiert diesen offiziell in der Öffentlichkeit. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Zwecke Beauftragte ernennen.

- (2) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Dies kann auf der Mitgliederversammlung geschehen. Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstands. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand ein ordentliches Mitglied für die verbleibende Amtszeit zum Vorstandsmitglied ernennen.
- (3) Der Vorstand ist allen Mitgliedern des Vereins verantwortlich und hat auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (4) Alle notwendigen Kosten, die den Mitgliedern des Vorstands oder der in ihrem Auftrag handelnden Personen im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstehen, werden aus dem Vereinsvermögen erstattet. Über die Erstattung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand in Mehrfachvertretung vertreten. Einzelne Vorstandsmitglieder sind nach Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes berechtigt, den Verein in Einzelvertretung zu vertreten. Die Einzelvertretungsmacht gilt dabei nur für die vom Vorstand beschlossene Handlung und in dem vom Vorstand beschlossenen Umfang. Der Vorstand kann die Einzelvertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds jederzeit, vor Abschluss der auszuführenden Handlung, wieder entziehen. Dies wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit des Vorstands beschlossen.

§ 8 Kuratorium

- (1) Mitglied im Kuratorium kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Aufgaben des VJSNord unterstützen möchte. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand lädt den Beirat jährlich zu einer Kuratoriumssitzung ein.

§ 9 Änderungen der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung der Religion, insbesondere der Vereinigung aller jüdischer Studierender und junger jüdischer Erwachsener. Bei der Bestimmung der begünstigten Vereinigung ist dem Zweck des Vereins bestmöglich Rechnung zu tragen.